

## *Jährliche Entsprechenserklärung gem. § 161 AktG*

Vorstand und Aufsichtsrat der bmp media investors AG erklären gem. § 161 AktG, dass im Geschäftsjahr 2011 und bis zur Abgabe der heutigen Erklärung den vom Bundesminister der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (Kodex) in der Fassung vom 26. Mai 2010 - bis auf die in der letzten jährlichen Entsprechenserklärung am 10. Februar 2010 bzw. der unterjährigen Erklärung vom 22. Juni 2011 jeweils genannten Ausnahmen - entsprochen wurde und zukünftig bis auf nachfolgende Ausnahmen entsprochen wird:

- *Übermittlung der Einberufungsunterlagen auf elektronischem Weg (Ziff. 2.3.2.)*

Der Kodex empfiehlt, dass die Gesellschaft allen in- und ausländischen Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen auf elektronischem Wege übermittelt, wenn die Zustimmungserfordernisse erfüllt sind.

Die Übermittlung der genannten Unterlagen setzt die Kenntnis der email-Adressen aller unserer Aktionäre voraus; zudem bedarf es der ausreichend sicheren Identifizierung und Adressierung der Aktionäre.

Beides kann unseres Erachtens zum derzeitigen Zeitpunkt nicht in dem erforderlichen Maße gewährleistet werden, so dass bmp der Empfehlung nicht folgt und nicht folgen wird. Allen Aktionären, die dies wünschen, lassen wir gleichwohl die Unterlagen - unabhängig von der Mitteilung nach § 125 AktG - zu Informationszwecken auch auf elektronischem Weg zukommen.

- *Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen (Ziff. 3.8.)*

Im Fall des Abschluss einer D&O-Versicherung für die Aufsichtsratsmitglieder durch die Gesellschaft empfiehlt der Kodex, einen Selbstbehalt vorzusehen, wie er für die Mitglieder des Vorstands gem. § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG gesetzlich vorgegeben ist.

Die Maßnahme erscheint bmp – auch angesichts der Höhe der fixen Aufsichtsratsvergütung - nicht als geeignetes Mittel, um den Anreiz für die Mitglieder des Aufsichtsrats zu erhöhen, stets motiviert und verantwortungsbewusst ihrer Aufgabe nachzukommen. Der Empfehlung wurde und wird daher auch zukünftig nicht gefolgt.

- *Diversity bei der Besetzung von Führungspositionen (Ziff. 4.1.5.) sowie bei der Zusammensetzung von Vorstand (Ziff. 5.1.2.) und Aufsichtsrat (Ziff. 5.4.1.)*

Der Kodex empfiehlt, bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen sowie der Besetzung des Vorstands auf Vielfalt (Diversity) zu achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anzustreben. Darüber hinaus soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens,

potentielle Interessenskonflikte, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen und dabei insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen. Diese Ziele sind auch bei den Vorschlägen des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien zu berücksichtigen; die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden.

Vorstand und Aufsichtsrat entscheiden bei der Besetzung von Führungspositionen bzw. des Vorstands allein nach Sachverstand und Kompetenz. Weitere Eigenschaften wie das Geschlecht oder nationale oder religiöse Zugehörigkeiten waren und sind auch zukünftig für die Entscheidung ohne Belang, dies insbesondere vor dem Hintergrund der Unternehmensgröße sowie der Größe von Vorstand und Aufsichtsrat. Gleiches gilt für die Vorschläge zur Besetzung des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien. Der Aufsichtsrat hat und wird hierzu konsequenterweise auch keine konkreten Ziele benennen, so dass die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung auch nicht im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden.

- *Zusammensetzung des Vorstands (Ziff. 4.2.1.)*

Der Kodex empfiehlt, der Vorstand solle aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Zudem soll in einer Geschäftsordnung die Arbeit des Vorstands, insbesondere die Ressortzuständigkeit einzelner Vorstandsmitglieder, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die erforderliche Beschlussmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen regeln.

Auf die Ernennung eines Vorsitzenden oder Sprechers sowie auf die Benennung von Ressortzuständigkeiten innerhalb der Geschäftsordnung des Vorstands wird verzichtet, da unser Vorstand lediglich zwei Personen besteht, die überwiegend die gleichen Aufgabenfelder zu verantworten haben.

- *Bildung von Ausschüssen (Ziff. 4.2.2., Ziff. 5.2., Ziff. 5.3.1, Ziff. 5.3.2., Ziff. 5.3.3.)*

Der Kodex empfiehlt, der Aufsichtsrat solle abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, und benennt in diesem Zusammenhang den Prüfungsausschuss (Audit Committee), den Nominierungsausschuss, den Ausschuss, der die Vorstandsverträge behandelt sowie den Ausschuss, der die Aufsichtsratssitzungen vorbereitet: In letzteren soll der Vorsitz durch den Aufsichtsratsvorsitzenden übernommen werden.

Unser Aufsichtsrat besteht angesichts der Unternehmensgröße lediglich aus drei Personen. Ausschüsse werden vor diesem Hintergrund nicht gebildet – den o.g. Empfehlungen kann die Gesellschaft daher nicht folgen.

- *Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz bei Wahlen zum Aufsichtsrat (Ziff. 5.4.3).*

Bei Wahlen zum Aufsichtsrat sollen den Aktionären Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz bekannt gemacht werden.

Dies setzt zunächst voraus, dass ein etwaiger Kandidat überhaupt durch die Hauptversammlung zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt wurde. Zudem obliegt es gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft i.V.m. § 107 Abs. 1 AktG ausschließlich dem Aufsichtsrat, in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter zu wählen. Diese Sitzung findet in der Regel unmittelbar nach der Hauptversammlung der bmp media investors AG statt, in der die Aufsichtsratsmitglieder von der Hauptversammlung als solche in ihr Amt gewählt werden. Eine Bekanntmachung des Kandidatenvorschlages für den Aufsichtsratsvorsitzenden ist vor diesem Hintergrund nicht umsetzbar.

- *Veröffentlichung der Finanzberichte (Ziff. 7.1.2)*

Der Kodex empfiehlt, der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich zu machen.

Unser Konzernabschluss der wird innerhalb von 4 Monaten nach Geschäftsjahresende veröffentlicht, die Zwischenberichte innerhalb von 2 Monaten nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums. Die Kosten für eine schnellere Erstellung und Veröffentlichung stehen in keinem Verhältnis zum Informationsgewinn der Aktionäre.

Berlin, den 13. Februar 2012

**Aufsichtsrat:**



Gerd Schmitz-Morkramer



Bernd Brunke



Ulrich Ankele

**Vorstand:**



Oliver Borrman



Jens Spyrka